STELLUNGNAHME

Berlin, 17. Mai 2018

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Verordungsentwurf zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve (KapResV)

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die Einführung der Kapazitätsreserve ist geeignet, den Übergang im Stromsystem abzusichern und wird daher vom DIHK grundsätzlich unterstützt.[1]
- Die Teilnahme regelbarer Lasten ist ein geeignetes Mittel, den Wettbewerb um die Teilnahme zu erhöhen und dadurch die Kosten für Unternehmen zu begrenzen. An manchen Stellen erscheinen die Teilnahmehürden jedoch unverhältnismäßig hoch.
- Der DIHK empfiehlt eine bessere Begründung für den gegenüber dem Entwurf von 2015 deutlich angehobenen Höchstwert.

B. Allgemeine Einführung

Die Einführung einer Kapazitätsreserve in Ergänzung zum Strommarkt ist grundsätzlich geeignet, die Übergangsphase zum weiterentwickelten Strommarkt 2.0 abzusichern. Der Entwurf folgt der Empfehlung des DIHK aus der Stellungnahme vom 19. Oktober 2015 und begrenzt die Laufzeit des Instruments. Dadurch muss regelmäßig überprüft werden, ob ein solches Instrument in einigen Jahren weiterhin notwendig und geeignet ist.

Zudem ist nun auch die Teilnahme steuerbarer Lasten möglich, was den Wettbewerb erhöht und die Kosten für die Wirtschaft im Rahmen hält. Im Hinblick auf die Höhe der deutschen Strompreise und die damit verbundenen Wettbewerbsnachteile vieler Unternehmen ist dies ein zentraler Aspekt. Ein Problem für regelbare Lasten ist allerdings die Frage der Führung von Bilanzkreisen. Regelbare Lasten sind Verbraucher und können da sie weniger Strom verbrauchen als vorgesehen keine Strommengen i. S. v. § 25 Abs. 5 bilanzieren.

[1] Ausführlich zur DIHK-Positionierung zum Thema Strommarktdesing: Positionspapier vom 11. Juni 2015 „Die Energiewende zum Erfolg führe.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

C. Anmerkungen im Einzelnen

§ 3 Absatz 3: Beschaffung regelbarer Lasten
Eine Beschaffung der Reserveleistung durch regelbare Lasten im vortägigen oder untertägigen Handel könnte die Situation am Strommarkt in Knappheitssituationen verschärfen. Daher ist es angemessen, dies auszuschließen, wie es der Referentenentwurf auch vorsieht. Allerdings erschließt sich nicht, warum die Beschaffung mindestens ein halbes Jahr im Vorfeld erfolgen soll. Engpässe an den Strommärkten werden sich in aller Regel nicht mit einem Vorlauf von mehreren Wochen ankündigen, da z. B. die Wettersituation in so einem langen Zeitraum nicht vorhersehbaren lässt. Daher bittet der DIHK um eine ausführliche Begründung des langen Vorlaufs.

§ 3 Absatz 4: Anschlussverwendung regelbarer Lasten
Hinsichtlich der Anschlussverwendung von regelbaren Lasten, erscheint ein Rückkehrverbot in Zu- und/oder Abschaltbare Lasten sehr weitgehend. Der DIHK bittet um eine ausführliche Begründung, warum die Bundesregierung die Teilnahme untersagen möchte.

§ 9 Absatz 1 Nr. 1: Teilnahmevoraussetzungen
Für Anlagen in Industrieparks ist nach den Teilnahmevoraussetzungen in § 9 Absatz 1 Nr. 1 eine Teilnahme an der Kapazitätsreserve in der Regel nicht möglich, obwohl der Industriepark selbst entsprechend angeschlossen ist. Dies gilt sowohl für regelbare Lasten als auch für Speicher und Erzeugungsanlagen in solchen Parks. Der DIHK empfiehlt zur Lösung, Anlagen in Industrieparks zuzulassen, wenn der Park an ein Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen ist.

§ 9 Absatz 3: Teilnahme am Beschaffungsverfahren für regelbare Lasten
Funktionierende Märkte sind eine Voraussetzung dafür, dass die Kapazitätsreserve nicht zum Einsatz kommen muss. Vor diesem Hintergrund ist richtig, dass den Regelenergiemärkten und den abschaltbaren Lasten durch die Einführung der Kapazitätsreserve möglichst keine Kapazitäten entzogen werden. Der Nachweis einer Nichtteilnahme von 36 Monaten erscheint vor diesem Hintergrund aber deutlich zu lang und sollte auf mindestens zwölf Monate verkürzt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den ersten Gebotstermin.

Industriebetriebe entscheiden in der Regel kurzfristig, wie sich ihre zu einem Zeitpunkt x vorhandene Flexibilität am besten einsetzen lässt. 36 Monate Vorlauf sind daher eine sehr hohe Hürde für die gleichberechtigte Teilnahme an einer Kapazitätsreserve. Dadurch könnte der Wettbewerb um die Teilnahme eingeschränkt werden, was zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten für dieses Instrument führen würde.

§ 10 Absatz 1 Sicherheitsleistung
Der Entwurf sieht vor, dass Bieter eine Sicherheit in Höhe von 15 Prozent der maximal erzielbaren Vergütung (100.000 Euro je MW) eines Jahres hinterlegen sollen. Eine Sicherheit ist angemessen,

auch um die Einsatzfähigkeit einer Anlage sicherzustellen. 15 Prozent der maximal erzielbaren Vergütung erscheint aber zu hoch. Dies könnte Unternehmen an einer Teilnahme an der Ausschreibung hindern, den Wettbewerb einschränken und damit zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten führen. Der DIHK bittet daher darum, die Höhe zu senken bzw. umfassend deren Notwendigkeit zu begründen.

§ 12 Absatz 2: Höchstwert

Die Einführung eines Höchstwerts ist richtig, um bei einem jungen Markt zu hohe Gebote zu vermeiden, falls der Wettbewerb nicht ausreichend hoch sein sollte. Der Wert von 100.000 Euro je MW installierter Leistung erscheint allerdings zu hoch. Zumal die Bundesregierung in der Begründung der Verordnung davon ausgeht, dass die Gebote deutlich unter diesem Wert liegen werden. Im ersten Entwurf der Verordnung aus dem Jahr 2015 war noch ein Wert von 80.000 Euro vorgesehen. Der DIHK bittet um eine Begründung, warum diese Steigerung um fast ein Viertel aus Sicht der Bundesregierung notwendig ist. Zudem sagt der Begründungstext nichts über abschaltbare Lasten im Zusammenhang mit dem Höchstwert. Der Wert könnte für diese daher deutlich zu hoch oder zu niedrig liegen. Der DIHK empfiehlt eine entsprechende Ergänzung der Begründung.

D. Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
Bolay.sebastian@dihk.de